

hindern concurrenzpflichtig sind, welche die Bl. für Rechtsanw. Bd. 4, p. 100 und die Bl. f. adm. Prax. 1862, p. 4 verneinen, bejaht der Herr Verfasser (S. 188—224), und wir stehen hierin auf seiner Seite.¹⁾ In der Frage, ob ein patronus simplex, der von der Kirche keine irgendwelche Einkünfte bezieht, für gewöhnliche Concurrenzfälle haupspflichtig sei, steht der Herr Verfasser auf dem Standpunkte Dr. Bötzs²⁾ und Permaneder's³⁾, welche diese Frage verneinen. Ebenso in der Frage, ob der patronus simplex bei Neubauten oder diesen gleichkommenden Hauptreparaturen sich der Baupflicht durch Aufgeben des Patronates entziehen könne, eine Frage, welche Permaneder bejaht. Dr. Uhrig bezeichnet unter Berufung auf eine Entscheidung der Congreg. Concil. vom 15. September 1827 beide Antworten für unrichtig.⁴⁾ Scharf geht der Herr Verfasser (S. 304 et sq.) dem oberstrichterlichen Erkenntnis vom 1. Februar 1873 zuleibe, welches unter Berufung auf das Tridentinum behauptet, daß die Baupflicht in Folge von Incorporation nur eine secundäre sei. Und bis zu einem gewissen Grade mit Recht, denn die Incorporationen stammen aus der Zeit vom 9.—16. Jahrhunderte, demnach muß auch die Last, welche auf den Incorporationen ruht, nach dem vortridentinischen, nicht nach dem tridentinischen Rechte beurtheilt werden. Und nach dem vortridentinischen Rechte, behauptet der Verfasser, gibt es nur eine primäre, keine secundäre Baulast, folglich sei auch die Baulast in Folge der Incorporation eine primäre. Wenn die incorporierende Dignität oder Corporation alles Vermögen der incorporierten Kirche oder Pfründe an sich genommen hat, dann geben wir dem Herrn Verfasser Recht; bei den incorporierten Pfründen wird das sogar die Regel sein, dem Vicarius wurde nur die congrua sustentatio belassen, alles andere Vermögen nahm die incorporierende Corporation an sich, und darum hatte diese und hat noch ihr Rechtsnachfolger die primäre Baulast an solchen Pfründengebäuden. Dagegen den Kirchen wurde ungeachtet der Incorporation gewöhnlich ein, wenn auch kleiner, Theil des Vermögens belassen, welcher den Zweck hatte, das Kirchengebäude baulich zu unterhalten und die Auslagen für den Gottesdienst zu bestreiten. Und in diesem Falle ist die Baupflicht in Folge von Incorporation nicht eine primäre, sondern eine secundäre.

Das Vorstehende möge dem Herrn Verfasser die Ueberzeugung verschaffen, daß wir sein Buch genau und mit großem Interesse durchgesehen haben, so daß das Lob, das wir demselben spenden, ein wohlbegründetes ist.

Straubing (Bayern).

Präsident Eduard Stingl.

17) **Geschichte des Instituts der Pfarervisitation in Deutschland** von Dr. Max Lingg, Domcapitular, päpstl. Geheimkammerer und tgl. Lycealprofessor in Bamberg. Rempten 1888.

Dieses Schriftchen von 75 Seiten ist mit großer Mühe und emsigem Fleiße geschrieben und ist sehr geeignet, die Pfarervisitation in ihrer Bedeutung erscheinen zu lassen. Wird sie in ihrer Wichtigkeit erkannt, dann wird sie auch in richtiger Weise vorgenommen und dann ist sie ein Mittel zur Verbesserung des moralischen Zustandes der Pfarreien. Wir bedauern es sehr, daß zuweilen die Visitation des Pfründevermögens durch Decane oder Nachbarnspfarren als bloße Formalität behandelt wird; dadurch werden manchmal bedauerliche Dinge möglich, und der Staat nimmt daraus, daß die Visitationen von Seite der geistlichen Personen nicht mit der nöthigen

¹⁾ Stingl, Verwalt. d. kath. Pfarramtes, p. 863. — ²⁾ Bl. f. Rechtsanw. Bd. VIII, p. 305. — ³⁾ Kirchl. Baul. § 17. — ⁴⁾ Juristische Umschau f. d. kath. Deutschland. Bd. III, p. 37.

Strenge vorgenommen werden, Veranlassung, die Nothwendigkeit der weltlichen Aufsicht auf das Pfründe- und Kirchenvermögen abzuleiten. Bei aller Brüderlichkeit können und sollen die geistlichen Visitatoren ihre Sache genau nehmen. Das bezweckt offenbar obiges Christchen.

Straubing (Bayern).

Präses Eduard Stingl.

18) „Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr“.

Verlag der Germania-Actiendruckerei zu Berlin C, Stralauerstraße 25.

Es ist ein anerkennungswertes Verdienst des genannten Verlages, eine Lanze zu brechen für die vom Evangelischen Bund in ebenso gehässiger wie lügenhafter Weise entstellten Lehren, Vorschriften und Gebräuche der Kirche Roms. In Form von Flugschriften, deren Preis trotz des Unfanges einer jeden von 4—5 Bogen und des vorzüglichsten Inhaltes sich nur auf à 10 Pf. = 6 fr. stellt, wird Red und Antwort gestanden auf die antikatolischen Tractätlein, die von den protestantischen Sionswächtern in Masse zur Verdächtigung der katholischen Kirche unter dem Beifall aller Elemente des radicalsten Unglaubens und Antichristenthums ausgehen und in alle Kreise der Bevölkerung eingeschmuggelt werden.

Gewiß gilt, wenn je, in unsern Tagen die Mahnung des großen Görres mit seinem prophetischen Blick: „Die Gegenwart gebietet peremptorisch, daß wir uns miteinander vertragen“. Aber „es kann der Ruhigste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt“. Als böser Nachbar entpuppt sich unter der Fohung: „Kampf gegen Rom bis zur Vernichtung“ vor aller Welt der Evangelische Bund, dessen Namen ein wahrer Hohn auf das Evangelium des Friedens ist. Sucht er doch den von seinen eigenen Vätern als ein politisches und nationales Unglück stigmatisierten und ausgegebenen Kulturkampf in anderer Gestalt fortzusetzen und bedient er sich dazu der unchristlichen Waffen der Lüge, der Fälschung und der wildesten Heze in Pamphleten, Vereinsreden und Thümpelmannischen Schauspielen zur Entfesselung des protestantischen Fanatismus. Und dazu soll der Angegriffene schweigen? mit verschränkten Armen dastehen und wehr- und ehelos zuschauen? Nein! Er muß wie die Israeliten beim Tempelbau mit der einen Hand Stein auf Stein fügen, damit das Heiligthum in seiner Pracht wieder erstehe und mit der andern das Schwert führen, um Altar und Herd, Hirt und Herde zu vertheidigen gegen die feindlichen, arglistigen Aus- und Ueberfälle ins heilige Glaubensgebiet. Und das geschieht in den Flugschriften: „Luther und die Ehe“, „der offene Brief des evangelischen Bundes an die katholischen Bischöfe“, beleuchtet von Gottlieb, und „das Christusbild im St. Petersdom“ von Lütke.

Wer sich gründlich über die laxen, protestantische Eheauffassung, wie sie sich in der Gestalt der Doppelsehe des Landgrafen Philipp von Hessen durch Luther zeigt und über den heiligen sacramentalen Charakter der Ehe in der katholischen Kirche unterrichten will, der lese die classische Abfertigung, wie sie der schlagfertige Verfasser der ersten Flugschrift dem hessischen Oberconsistorium ertheilt. In der zweiten Flugschrift lernen wir Gottlieb als wohlgerüsteten Polemiker ersten Ranges kennen. Wir erfahren durch ihn, zu welcher Höhe der Vollkommenheit die katholische Rechtfertigungslehre, welche innere Heiligung verlangt, zu führen vermag; aber auch zu welcher Tiefe sittlicher Verworfenheit der Fideiculusglaube allein, der bloß alles zuzudecken hat, den consequenten Anhänger desselben fortreißen kann. Und zwar wird die Beleuchtung dieses Fundamentalgegensatzes geboten mittelst Aeußerungen protestantischer Theologen, denen gegenüber die Wortfechter vom evangelischen Bund verstummen müssen, weil ja die Pfeile aus dem Holze ihres eigenen Waldes geschnitten sind. In der dritten Flugschrift, „das Christusbild im St. Peters-